

Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren der Hochschule in den zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)

vom 05.01.2012

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S.3) geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 120) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47, BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 07. Dezember 2011 die folgende Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz beschlossen. Der Hochschulrat der Hochschule Koblenz hat gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG der Aufhebung der Teilgrundordnung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 29. Juli 2005 (Staatsanzeiger Nr. 29, S. 1088) durch Beschluss im Umlaufverfahren zugestimmt. Die Auswahlsatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung, und Kultur mit Schreiben vom 05.01.2012, Az.: 947, Tgb-Nr. 1361/11 genehmigt.

Sie wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2012 vom 09.01.2012, S. 56 bekannt gemacht und zuletzt durch Änderungsordnung vom 10.07.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 07/2012 vom 16.07.2012, S. 320) geändert.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Auswahlsatzung regelt die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Koblenz, sofern keine eigenständige Auswahlsatzung oder Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang beschlossen wurde.

(2) Der Senat kann für Studiengänge spezielle Auswahlsatzungen oder Eignungsprüfungsordnungen beschließen, die an die Stelle dieser Auswahlsatzung treten.

§ 2

Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Quote gemäß § 6 Abs. 4 StPVLVO erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Der Grad der Qualifikation im Sinne von Absatz 1 wird bei grundständigen Studiengängen ausschließlich durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(3) Der Grad der Qualifikation im Sinne von Absatz 1 wird bei Studiengängen, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen, sowie bei weiterbildenden Studiengängen nach dem Ergebnis des vorangegangenen Hochschulstudiums bestimmt. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Satz 1 noch nicht vorliegt werden die Studienplätze nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation vergeben. Im Fall des § 35 Abs. 1 S. 2 HochSchG bestimmt sich der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung.

(4) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Wartezeit gemäß § 14 StPVLVO. Besteht dann noch Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 StPVLVO gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Betreuungszeit gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StPVLVO zurückgelegt sein werden. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 3

Zulassung zum Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht bei der Hochschule Koblenz um einen Studienplatz beworben hat. Im Übrigen gelten die Regelungen der Studienplatzvergabeverordnung entsprechend.

(2) Sofern die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis 15. Januar (Bewerbungsverfahren für das Sommersemester) bzw. bis 15. Juli (Bewerbungsverfahren für das Wintersemester) durch geeignete amtlich beglaubigte Unterlagen nachgewiesen worden ist, können Unterlagen zum Nachweis von Zugangsvoraussetzungen bis zum vierten Werktag im Monat April (Sommersemester) bzw. bis zum vierten Werktag im Monat Oktober (Wintersemester) nachgereicht werden. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der Bedingung des vollständigen Nachweises aller Zugangsvoraussetzungen bis zum vierten Werktag des Monats April (Sommersemester) bzw. bis zum vierten Werktag des Monats Oktober (Wintersemester). Satz 1 und 2 gelten nicht für Studiengänge, bei denen die Vergabe der Studienplätze im „Dialogorientierten Serviceverfahren“ der Stiftung für Hochschulzulassung gemäß § 9 der Studienplatzvergabeverordnung erfolgt.

§ 4

In Kraft treten

(1) Diese Auswahlsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Auswahlsetzung tritt die Teilgrundordnung der Hochschule Koblenz der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren der Hochschule in den zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 29. Juli 2005 (Staatsanzeiger, Nr. 29, S. 1088) außer Kraft.

Koblenz, den 05.01.2012

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

Präsident der Hochschule Koblenz